Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

Gustav-Heinemann-Straße 10

59065 Hamm

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.119

„Lippestraße/ Friedrichsfeld“ in Hamm

BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest

T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20

info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: September 2019

Auftraggeber: Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

Gustav-Heinemann-Straße 10

59065 Hamm

Auftragnehmer:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Simon Dorner (M. Sc. Landschaftsökologie)

Volker Stelzig (Dipl. Geograph)

Projekt Nr.: 1027

Stand: September 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung 4

2 Rechtlicher Hintergrund 6

3 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele 8

3.1 Vogelschutzgebiet „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ 8

3.2 FFH-Gebiet „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm" 10

4 Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens 11

4.1 Wirkungsprognose 11

4.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen 11

5 Darstellung von Summationseffekten 12

6 Zusammenfassung 15

7 Literatur 16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes sowie FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet. 5

Abbildung 2: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. 6

1 Veranlassung

Das vorliegende Gutachten umfasst die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Ausweisung eines Wohnbaugebietes im Osten der Stadt Hamm im Bereich Lippestraße/ Friedrichsfeld. Die Gesamtflächengröße zur Aufstellung des Bebauungsplanes beträgt ca. 2,9 ha. Derzeit befindet sich auf einem Großteil der Fläche eine Kleingartenanlage, welche in kleine Parzellen mit Hütten, Zier- und Nutzgärten und Rasenflächen aufgeteilt ist. Im Norden grenzt die Kleingartenanlage an die Gärten der bestehenden Wohnbebauung entlang der Lippestraße. Die Gebäude bleiben bei Planumsetzung bestehen. Im Osten wird eine ca. 7.200 m² große, landwirtschaftliche Nutzfläche in die Planung miteinbezogen. Im Norden dieser Fläche befindet sich kleinflächig eine ca. 750 m² große Grünlandbrache, die teilweise dem Abladen von Gartenabfällen dient.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Lippestraße und im Süden durch den Datteln-Hamm-Kanal mit zugehörigem Uferweg begrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Nördlich des Plangebietes befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite der Lippestraße das FFH Schutzgebiet „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ (DE-4213-301) und das Vogelschutzgebiet „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4314-401). Die beiden Schutzgebiete sind im Bereich des FFH-Gebiets deckungsgleich und liegen in einem Abstand von ca. 15 Metern zum Plangebiet (vgl. Abbildung 1). Eine Beeinträchtigung der für das Gebiet bedeutsamen Arten kann demnach in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden (vgl. KIEL 2015). Zwischen dem Vorhabenbereich und dem FFH- bzw. Vogelschutzgebiet liegt die Lippestraße und die bestehen bleibende Straßenrandbebauung im Nordwesten des Plangebiets. Beide Schutzgebiete mit ihren Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

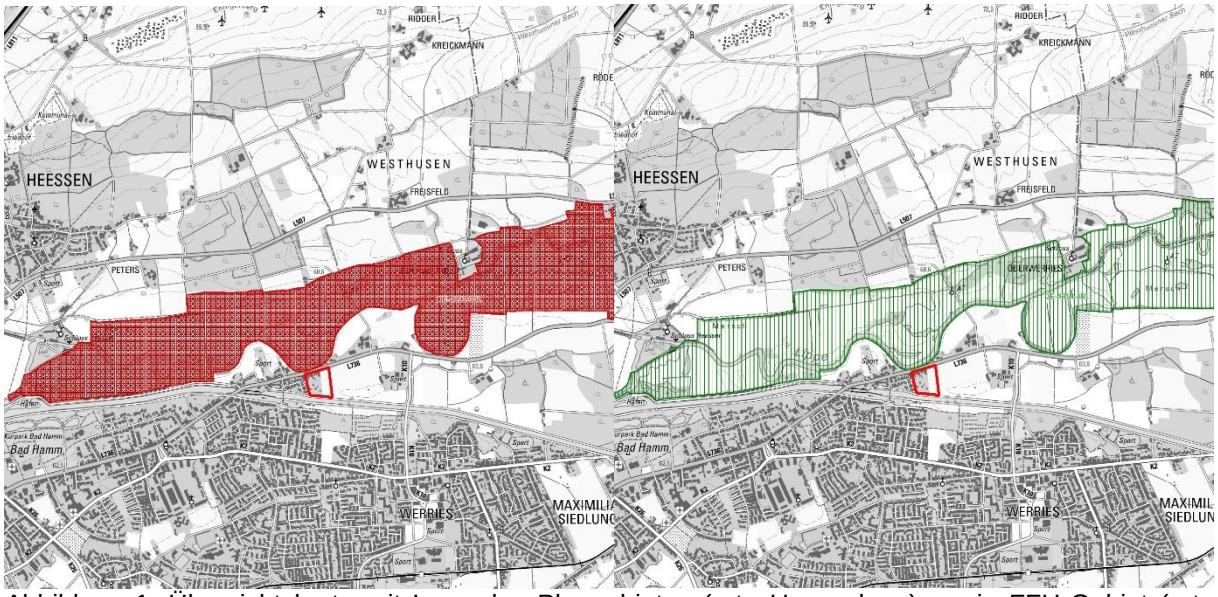

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) sowie FFH-Gebiet (rote Schraffur) und Vogelschutzgebiet (grün schraffiert) (Kartengrundlage GEOBASIS NRW 2018).

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie [V-RL]) zur Erhaltung wild lebender Vogelarten gilt es zu klären, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzziele kommen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der ausgewiesenen Gebiete zu betrachten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz).

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest ist mit der Prüfung der Verträglichkeit gemäß FFH-Richtlinie beauftragt worden. Im Rahmen der FFH-Prüfung ist zu klären, ob das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnte (vgl. Abbildung 2).

2 Rechtlicher Hintergrund

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüfrelevant. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzzielen (erheblich) beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich (vgl. Abbildung 2).

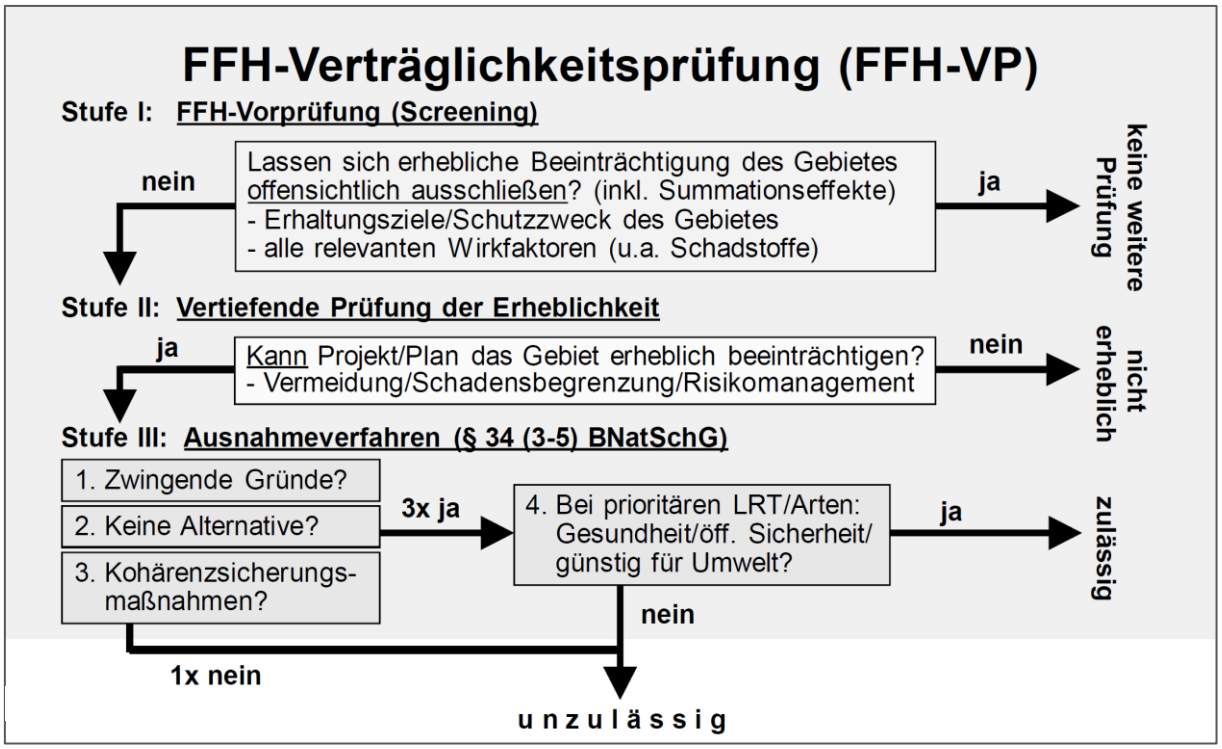

Abbildung 2: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Der entscheidende Prüfschritt im Rahmen der FFH-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Diese kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. VV Habitatschutz Nr. 4.1.4.1).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist mit dem Begriff Erhaltungsziele die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet.

3 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH-VP.

Prüfgegenstand bzw. Prüfmaßstab sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV im Internet im Fachinformationssystem "Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht.

Als Grundlage für die in Kapitel 4 folgende Abschätzung und Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen wird zunächst ein allgemeiner Überblick über das Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele gegeben.

3.1 Vogelschutzgebiet „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“

Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW (2019a) beschreibt das ca. 2301 ha große VSG „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4314-401) im Naturschutz-Fachinformationssystem in knapper Form wie folgt:

„Die naturnahen Grünlandkomplexe von Lippeaue und Ahsewiesen stellen in der Verzahnung mit vielen verschiedenen naturnahen Gewässerstrukturen einen landesweit bedeutsamen Lebensraum für zahlreiche Vogelarten dar. Das VSG weist bedeutsame Brutbestände von Wachtelkönig, Rohrweihe, Großem Brachvogel und hohe Rastbestände von Enten und Limikolen aus.“

Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie

- Teichrohrsänger (Brut / Fortpflanzung)
- Eisvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Spießente (auf dem Durchzug)
- Löffelente (Brut / Fortpflanzung)
- Löffelente (auf dem Durchzug)
- Krickente (Brut / Fortpflanzung)
- Krickente (auf dem Durchzug)
- Pfeifente (auf dem Durchzug)
- Knäkente (Brut / Fortpflanzung)
- Knäkente (auf dem Durchzug)
- Schnatterente (Brut / Fortpflanzung)
- Schnatterente (auf dem Durchzug)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Wiesenpieper (Brut / Fortpflanzung)
- Sumpfohreule (auf dem Durchzug)
- Tafelente (auf dem Durchzug)
- Rohrdommel (auf dem Durchzug)
- Alpenstrandläufer (auf dem Durchzug)
- Sichelstrandläufer (auf dem Durchzug)
- Silberreiher (auf dem Durchzug)
- Flussregenpfeifer (Brut / Fortpflanzung)
- Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug)
- Weißstorch (auf dem Durchzug)
- Weißstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Singschwan
- Wanderfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (auf dem Durchzug)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Neuntöter (Brut / Fortpflanzung)
- Raubwürger (Wintergast)
- Uferschnepfe (auf dem Durchzug)
- Nachtigall (Brut / Fortpflanzung)
- Zwergschnepfe (auf dem Durchzug)
- Zwergsäger (Wintergast)
- Gänsesäger (auf dem Durchzug)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Pirol (Brut / Fortpflanzung)
- Fischadler (auf dem Durchzug)
- Wespenbussard (auf dem Durchzug)
- Kampfläufer (auf dem Durchzug)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Tüpfelsumpfhuhn (Brut / Fortpflanzung)
- Wasserralle (Brut / Fortpflanzung)
- Uferschwalbe (Brut / Fortpflanzung)
- Braunkehlchen
- Schwarzkehlchen (Brut / Fortpflanzung)
- Zwergtaucher (auf dem Durchzug)
- Zwergtaucher (Brut / Fortpflanzung)
- Dunkler Wasserläufer (auf dem Durchzug)
- Bruchwasserläufer (auf dem Durchzug)
- Grünschenkel (auf dem Durchzug)
- Waldwasserläufer (auf dem Durchzug)
- Rotschenkel (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)

3.2 FFH-Gebiet „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm"

Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW (2019b) beschreibt das ca. 613 ha große FFH-Gebiet „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ (DE-4213-301) im Naturschutz-Fachinformationssystem in knapper Form wie folgt:

„Das Gebiet weist landesweit mit das größte Vorkommen von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation auf, auch der Anteil naturnaher Altwässer ist von landesweiter Bedeutung. Zudem gibt es hier größere Bestände von Eisvogel und Rohrweihe. Ursprünglich reliefierte Flußaue mit naturnah mäandrierendem Fluss.“

Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- Kammmolch
- Groppe
- Europäischer Biber
- Grüne Keiljungfer

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

- Kiebitz
- Gänsesäger
- Pirol
- Kampfläufer
- Wasserralle
- Grünschenkel
- Nachtigall
- Bruchwasserläufer
- Krickente
- Knäkente
- Tafelente
- Löffelente
- Flussregenpfeifer
- Rohrweihe
- Bekassine
- Eisvogel
- Wachtelkönig
- Wanderfalke

4 Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens

4.1 Wirkungsprognose

Das Vorhaben sieht die Ausweisung eines Wohnbaugebietes im Osten von Hamm vor. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 2,9 ha. Das neue Baugebiet entsteht jedoch nur auf einer Fläche von etwa 1,9 ha. Die am nächsten gelegenen Gebietsteile des Vogelschutzgebiets und des FFH-Gebiets grenzen ca. 15 Meter nördlich des Plangebietes. Durch das Vorhaben werden eine Kleingartenanlage, ein Teil einer Ackerfläche und eine kleine Grünlandbrache überbaut.

Das geplante Vorhaben ist zusammenfassend mit folgenden Wirkungen verbunden, die potentielle Beeinträchtigungen darstellen:

1. Im westlichen Plangebiet wird eine Kleingartenanlage überbaut und im östlichen Plangebiet ist ein Teil einer Ackerfläche und eine kleine Grünlandbrache überplant.
2. Durch die geplante Bebauung ergibt sich eine Veränderung der Landschaft. Im Zuge der Errichtung von Wohngebäuden können Störungen auftreten, die auf die Vogelarten einen Verdrängungseffekt ausüben können.
3. Durch die Baumaßnahmen werden verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, aber auch Erschütterungen und Staub auftreten.
4. Durch die geplante Bebauung könnte es zu lokalen Veränderungen des Grundwasserspiegels kommen (z.B. durch Kellerbauten oder Versiegelung).
5. Durch die geplante Bebauung und Wohnnutzung entstehen Abwässer, welche sich negativ auf die Lippe und deren auentypischen Lebensräume und Arten auswirken könnten.
6. Anlage- und betriebsbedingt kommt es durch die Wohnnutzung voraussichtlich zu einer Verkehrszunahme sowie zu einer Zunahme der Lärm- und Lichtimmissionen.

4.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Zu 1. und 2.: Im Vogelschutzgebiet sind 64 Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie gemeldet. Diese in Kapitel 3.1 aufgeführten Arten sind zwar in den Schutzgebieten beheimatet, finden jedoch im Plangebiet mangels geeigneter Lebensräume wie Gewässer, Röhricht und Feuchtwiesen größtenteils keinen geeigneten Lebensraum vor.

Ein Brutvorkommen aller weiteren unter 3.1 aufgeführten Arten wie bspw. Kiebitz, Weißstorch, Nachtigall und Wiesenpieper, konnten im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Vorhabenbereich und dessen Wirkraum ausgeschlossen werden (BÜRO STELZIG 2019).

Die für das FFH-Gebiet aufgeführten Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (Kammmolch, Groppe, Europäischer Biber und Grüne Keiljungfer (vgl. Kapitel 3.2)) führen eine aquatische bzw. semiaquatische Lebensweise, weshalb das Plangebiet mit seiner Biotopausstattung keinen geeigneten Lebensraum bietet. Der grünen Keiljungfer geht durch die Vorhabenumsetzung kein essentielles Nahrungshabitat verloren.

Zu 3.: Das Plangebiet ist im nordwestlichen Bereich bereits baulich vorgenutzt. Zudem verläuft zwischen dem Plangebiet und dem FFH- und Vogelschutzgebiet im Norden die stark frequentierte Lippestraße. Aufgrund der Vorbelastung des Plangebiets, der Barrierewirkung der bestehenden Wohnbebauung und des temporären Eingriffs, ist in den Schutzgebieten mit keinen negativen Auswirkungen auf die Lebensräume der Arten und auf die Arten selbst durch Störreize wie Lärm und Erschütterung zu rechnen.

Zu 4. und 5.: Eine Veränderung des Grundwasserregimes der nördlich gelegenen Lippe und ein negativer Einfluss durch Abwässer des Wohnbaugebiets (Schadstoffeintrag, Eutrophierung) wird gemäß § 51a Abs. 1 Landeswassergesetz verhindert, indem die Entwässerung im Trennsystem erfolgt, wobei das Niederschlagswassers in die Lippe eingeleitet und das Schmutzwasser durch das bestehende Kanalsystem aufgenommen wird. Während der Bauphase könnte es zu einer kurzfristigen Verunreinigung von Böden kommen und damit indirekt zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Durch eine sachgerechte Bauausführung sowie durch eine fachgerechte Entsorgung von Schmutzwasser muss eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Zu. 6: Da es sich bei der Lippestraße bereits um eine stark befahrene Straße handelt, geht von ihr bereits ein hohes Maß an Störung auf die angrenzenden Bereiche aus. Aus der neuen Wohnbebauung resultiert zwar eine Steigerung des Verkehrsaufkommens, dies hat jedoch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung nur geringfügig zusätzliche Störwirkung und ist als Beeinträchtigung auf die Arten und deren Lebensräume vernachlässigbar.

5 Darstellung von Summationseffekten

Im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt der „Summationsprüfung“ eine zentrale Rolle zu. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ dient der systematischen Dokumentation der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen (LANUV 2019c). Dabei ist jedoch zu beachten, dass das System

keinen rechtlichen Anspruch auf Vollständigkeit hat und somit ggf. weitere bekannte Vorhaben und Planungen bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Im vorliegenden Fall sind zwei Vorhaben im Fachinformationssystem aufgeführt, welche sich ebenfalls angrenzend an die behandelten Schutzgebiete befinden. Dabei handelt es sich zum einen um die Errichtung eines Milchviehstalles nahe des VSGs „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ und zum anderen um eine Regionalplanänderung zur Planung eines überregionalen Industriegebietes welches zusätzlich das FFH-Gebiet „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm" tangiert. Die Errichtung des Milchviehstalles befindet sich in ca. 14,7 km Entfernung zum Plangebiet und führt zu einem Flächenverlust von 2500 m² Ackerland außerhalb aber angrenzend an das VSG. Bei Beachtung habitatschutzrechtlicher Nebenbestimmungen sind hier keine negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Die Regionalplanänderung befindet sich in ca. 6,7 km Entfernung zum Plangebiet und liegt ca. 100 Meter südlich der Schutzgebiete. Barriere- oder Fallenwirkungen sowie nichtstoffliche Einwirkungen (akustische Reize, optische Reizauslöser) durch das Vorhaben können nicht ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen müssen jedoch auf der nachfolgenden Planungsebene vertieft untersucht werden.

Im vom LANUV NRW (2019c) bereitgestellten Angebot zur Auswertung von Summationseffekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FIS-FFH-VP) wurden diese beiden Vorhaben angegeben, die in der Tabelle 20 aufgeführt sind.

Tabelle 1: Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum VSG DE-4314-401 und dem FFH-Gebiet DE-4213-301: Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen (LANUV NRW 2019c).

VP-Kennung	Plan- / Projektart	Lage des Plans / Projektes	Arten / LRT	Bemerkung	Auswirkungen
VP-4314-401-00682	Errichtung des Milchviehstalles Flächenverlust von 2500 m² Ackerland außerhalb VSG	außerhalb des VSGs, 6,7 km Entfernung zum Plangebiet	Kiebitz	Stilllegung von Grünland als habitatschutzrechtliche Maßnahme	keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
VP-4314-401-05276	Regionalplanänderung zur Planung eines überregionalen Industriegebietes	außerhalb des VSGs, 14,7 km Entfernung zum Plangebiet		vertiefte Prüfung auf der nachfolgenden Planungsebene	keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
VP-4213-301-05275	Regionalplanänderung zur Planung eines überregionalen Industriegebietes	außerhalb des FFH-Gebietes, 14,7 km Entfernung zum Plangebiet		vertiefte Prüfung auf der nachfolgenden Planungsebene	keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten

Durch die bekannten Vorhaben im Umfeld des Plangebietes wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der geprüften Arten im Vogelschutzgebiet festgestellt. Summationseffekte waren nicht zu erwarten.

Fazit der möglichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ und des FFH-Gebietes „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm" unter Berücksichtigung von Summationseffekten

Für die betrachteten Tierarten und Lebensraumtypen kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Hamm plant die Ausweisung eines Wohnbaugebietes im Osten der Stadt im Bereich Lippestraße/ Friedrichsfeld. Die Gesamtflächengröße zur Aufstellung des Bebauungsplanes beträgt ca. 2,9 ha. Derzeit befindet sich auf einem Großteil der Fläche eine Kleingartenanlage, welche in kleine Parzellen mit Hütten, Zier- und Nutzgärten und Rasenflächen aufgeteilt ist. Im Norden grenzt die Kleingartenanlage an die Gärten der bestehenden Wohnbebauung entlang der Lippestraße. Die Gebäude bleiben bei Planumsetzung bestehen. Im Osten wird eine ca. 7.200 m² große, landwirtschaftliche Nutzfläche in die Planung miteinbezogen. Im Norden dieser Fläche befindet sich kleinflächig eine ca. 750 m² große Grünlandbrache, die teilweise dem Abladen von Gartenabfällen dient.

Nördlich des Plangebietes befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite der Lippestraße in ca. 15 Metern Entfernung das FFH Schutzgebiet „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ (DE-4213-301) und das Vogelschutzgebiet „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4314-401). Es werden keine Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes überbaut.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu (erheblichen) Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete kommen kann.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten.

Aufgestellt, Soest, den 11. September 2019

(Volker Stelzig)

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

BÜRO STELZIG (2019): Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.119 „Lippestraße/ Friedrichsfeld“ in Hamm. Soest.

KIEL, E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 16./17.09.2015).

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2019a): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/ DE-4314-401; zuletzt abgerufen am 15.01.2019.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2019b): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4213-301; zuletzt abgerufen am 15.01.2019.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2019c): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. FIS-FFH-VP. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de; zuletzt abgerufen am 03.09.2019.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2019d): LINFOS–Landschaftsinformationssammlung. „Planungsrelevante Arten“. http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm; zuletzt abgerufen am 15.09.2019.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).